



## Vom Installationsunternehmen auszufüllen

Wir bestätigen die sachgerechte Montage und die volle Funktionsfähigkeit der Solaranlage	
Name des Unternehmens	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon _____ Fax _____
	E-Mail _____
Kollektoren	Marke und Type _____
	<input type="checkbox"/> Standard Anzahl der Kollektoren _____ Genauere Apertur(=Netto)fläche _____ m <sup>2</sup>
	<input type="checkbox"/> Vakuum Anzahl der Röhren _____ Genauere Apertur(=Netto)fläche _____ m <sup>2</sup>
	Ist/War bereits eine Anlage installiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Ein Wärmemengenzähler wurde eingebaut? <input type="checkbox"/> ja
	“Solar Keymark“-Richtlinie erfüllt? <input type="checkbox"/> ja
<b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.</b>	
_____	_____
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Installationsunternehmens

## Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

**Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens.**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Liegenschaftseigentümer/in

### Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Aktueller Grundbuchsatz
2. Detaillierte Rechnungen mit den Einzahlungsbelegen der gesamten Anlage (bei Telebanking Übernahmebestätigung)
3. Einkommensnachweis(e) des letzten Kalenderjahres (Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl.) – Nur erforderlich, wenn vom Mieter eines Mietkaufreihenhauses angesucht wird.
4. Bestätigung der ausführenden Firma
5. Zertifikat über die Einhaltung der “Solar Keymark“-Richtlinie
6. Mieter- bzw. Bewohnerliste (bei Wohnhäusern)
7. Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen, haben den Nachweis über den ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich von mehr als 5 Jahren mittels Meldebestätigung(en) zu erbringen

### HINWEIS:

**Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unvollständige und unzureichend ausgefüllte Ansuchen werden zurückgesendet.**

# INFORMATION

## über die Förderung einer Solaranlage für Häuser mit mehr als 3 Wohnungen, Reihenhäuser im Mietkauf und Wohnheime

### 1. Wer wird gefördert?

#### 1.1 Der (die) Eigentümer oder der (die) Mieter der Liegenschaft.

#### 1.2 Einkommensgrenzen

Das Jahreshaushaltseinkommen der/des Förderungswerberin/-werbers und deren Ehegattin/-gatten bzw. Lebensgefährtin/-gefährten darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

1 Person	37.000 Euro
2 Personen	55.000 Euro
Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt	zusätzlich 5.000 Euro
Alimentationsverpflichtungen pro Kind	zusätzlich 5.000 Euro

Das **Jahreshaushaltseinkommen** besteht aus den Bruttoeinkünften der/des Förderungswerberin/-werbers **abzüglich** der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 des Einkommensteuergesetzes 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer.

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, Waisenrenten, Lehrlingsentschädigungen, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen.

#### 1.3 Einkommensnachweise

- a) Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind:  
Lohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid gemäß Arbeitnehmerveranlagung.
- b) Zur Einkommensteuer veranlagte Personen:  
Letzter Einkommensteuerbescheid.
- c) Landwirte:  
Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid.
- d) Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl., Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld
- e) **Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen**, müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, LGBl. Nr. 86/2002).

### 2. Was wird gefördert?

#### 2.1 Thermische Solaranlagen für Reihenhäuser in Mietkauf und Häuser mit mehr als drei Wohnungen:

Der Zuschuss beträgt:

**200 Euro** pro m<sup>2</sup> Standard- Kollektorfläche oder **240 Euro** pro m<sup>2</sup> Vakuum-Kollektorfläche.

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens **2,5 m<sup>2</sup>** je Wohnung betragen.

Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der "Solar Keymark"-Richtlinie vorliegt. Ein Wärmemengenzähler ist vorzusehen.

#### 2.2 Thermische Solaranlagen für Wohnheime

Der Zuschuss beträgt:

**200 Euro** pro m<sup>2</sup> Standard-Kollektorfläche oder **240 Euro** pro m<sup>2</sup> Vakuum-Kollektorfläche.

Die förderbare Kollektorfläche ist mit **1,5 m<sup>2</sup>** (Aperturfläche) je Heimplatz begrenzt.

Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der "Solar Keymark"-Richtlinie vorliegt. Ein Wärmemengenzähler ist vorzusehen.

**Hinweis:** Bei einer Förderung des Anlagencontractings gem. § 3 Abs. 5 der Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2008 kann die Förderung auf die Rechnung des Anlagencontractors an den Antragsteller gewährt werden.

### 3. Wie wird gefördert?

Die Förderung für die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern und Wohnheimen, die erneuerbare Energieträger nutzen, besteht in der Bewilligung von **einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen**.

**Das Ausmaß der Förderung darf höchstens 50 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer) je Förderungsmaßnahme betragen.**

### 4. Wichtige Hinweise:

- 4.1 Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege, sofern diese zum Zeitpunkt der Einlangung des Ansuchens nicht älter als zwei Jahre sind.
- 4.2 Diese Zwei-Jahresfrist gilt nicht, wenn die Anlage im Zuge der Neuerrichtung eines Wohnhauses eingebaut wird. In diesem Fall ist das Ansuchen aber zum **Zeitpunkt des Bezugs** der Wohnung(en) einzubringen.
- 4.3 Eine Förderung ist nur für typengeprüfte Anlagen, welche ausschließlich für dauernd bewohnte Wohnungen verwendet werden, möglich. Für Zweitwohnsitze gibt es keine Förderung.
- 4.4 Gebrauchte Anlagen sind nicht förderbar.
- 4.5 Eine Förderung für den Austausch einer Anlage ist erst nach Ablauf von zehn Jahren ab Verwendung möglich.

### 5. Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zu Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

### Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)  
Tel.: (+43 732) 77 20-141 44; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at  
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

